

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Björn Försterling, Sylvia Bruns und Susanne Victoria Schütz (FDP)

Der Erlass „Schulinterne sonderpädagogische Beratung an allgemeinen Schulen“

Anfrage der Abgeordneten Björn Försterling, Sylvia Bruns und Susanne Victoria Schütz (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 05.04.2019

Gemäß § 4 Abs. 2 NSchG werden Schülerinnen und Schüler, die wegen einer bestehenden oder drohenden Behinderung auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, durch wirksame individuell angepasste Maßnahmen unterstützt. Demnach kann ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung, Sprache, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören festgestellt werden.

Nach dem Erlass der Landesregierung „Klassenbildung und Lehrkräftestundenzuweisung an den allgemeinbildenden Schulen“ (RdErl. d. MK v. 21.03.2019 - 34-84001/3 [SVBl. 4/2019 S. 165] - VORIS 22410 -) werden die Soll-Stunden für die sonderpädagogischen Zusatzbedarfe pro Schülerin bzw. Schüler zugewiesen. Dagegen verkündete aber die Landesregierung im Erlass vom 01.02.2019 „Schulinterne sonderpädagogische Beratung an allgemeinen Schulen“ (RdErl. d. MK v. 01.02.2019 - 53.4 - 80109-10 [SVBl. 2/2019 S. 52] - VORIS 22410 -), dass „Beobachtungen aus dem Unterricht sowie gegebenenfalls Ergebnisse sonderpädagogischer Diagnostik“ Bestandteile der schulinternen sonderpädagogischen Beratung seien und sie weiterhin die Mitwirkung im Verfahren zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung miteinschließen. Demnach bestehe ein Bedarf an schulinterner sonderpädagogischer Beratung jedoch auch im Zusammenhang mit Unterricht, in dem kein unterstützender Unterrichtseinsatz einer Lehrkraft nach Plan vorgesehen sei. Daher sei es erforderlich, einen Teil des Einsatzes der für den Unterricht gemäß Nummern 4 und 5.10 des weiterhin anzuwendenden Klassenbildungserlasses der allgemeinbildenden Schulen und gemäß Drittem Abschnitt, Nummer 3.8 des Bezugserlasses vorgesehenen Lehrkräfte abweichend zu gestalten. Dieser abweichende Unterrichtseinsatz diene der beobachtenden Teilnahme am Unterricht sowie gegebenenfalls der Durchführung von Maßnahmen der sonderpädagogischen Diagnostik als Grundlagen für die anschließende Beratung.

Dieser veränderte Unterrichtseinsatz solle demnach im Jahresmittel in einem Umfang von rund einem Sechstel der gemäß Nummern 4 und 5.10 des weiterhin anzuwendenden Klassenbildungserlasses der allgemeinbildenden Schulen und gemäß Drittem Abschnitt, Nummer 3.8 des Bezugserlasses insgesamt für die Schule vorgesehenen Lehrkräfte-Soll-Stunden ermöglicht werden. Somit wird ein Sechstel der Stunden, die für sonderpädagogische Unterstützung pro Schülerinnen und Schüler zugewiesen wurden, faktisch für die allgemeine Beratung in der Schule aufgewendet.

1. Ist dieser Erlass inhaltlich geeignet, die bestehende Rechtslage in angemessener Form umzusetzen?
2. Wie will die Landesregierung sicherstellen, dass der jeweiligen Schülerin bzw. dem jeweiligen Schüler auch der tatsächlich festgestellte sonderpädagogische Förderbedarf zuteilwird, da es sich nämlich um einen Individualanspruch handelt und nicht um einen solchen, der sich allgemein auf den Gesamtbedarf einer gesamten Schule aufteilen ließe?
3. Hält die Landesregierung die Anwendung des Erlasses „Schulinterne sonderpädagogische Beratung an allgemeinen Schulen“ im Hintergrund der oben genannten Problematik für rechtmäßig? Wenn ja, warum?

(Verteilt am 12.04.2019)